

*Bericht der Prüfgesellschaft  
an die FINMA*

*über die Prüfung des gebundenen Vermögens [konkretes gebundenes Vermögen] [Alternative bei mehreren gebundenen Vermögen: der gebundenen Vermögen [konkretes gebundenes Vermögen 1] und [konkretes gebundenes Vermögen 2]] bei der [Gesellschaft (UID-Nummer)]  
per TT. MMMM JJJJ<sup>1</sup>*

## **Prüfungsurteil**

Gemäss unserer Beurteilung erfüllt das [konkretes gebundenes Vermögen] der [Gesellschaft; Ort] [Variante bei Beanstandungen: «mit Ausnahme der Beanstandungen gemäss Anhang «Beanstandungen und Empfehlungen»»] die Bedingungen von Art. 85 Abs. 1 AVO.

[Alternative bei mehreren gebundenen Vermögen:]

Gemäss unserer Beurteilung erfüllen das [konkretes gebundenes Vermögen 1], sowie [konkretes gebundenes Vermögen 2]

der [Gesellschaft, Ort] [Variante bei Beanstandungen: «mit Ausnahme der Beanstandungen gemäss Anhang «Beanstandungen und Empfehlungen»»] die Bedingungen von Art. 85 Abs. 1 AVO.

[Variante bei Empfehlungen: Um potenziellen Risiken für künftige Verletzungen von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowie einer potenziellen Erhöhung der Risikolage der Gesellschaft entgegenzuwirken, machen wir des Weiteren auf die Empfehlungen gemäss Anhang «Beanstandungen und Empfehlungen» aufmerksam.]

## **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben die Prüfungen nach den Vorgaben der FINMA, insbesondere nach den Vorschriften des FINMA-RS 2013/3 «Prüfwesen» sowie dem Schweizer Prüfungshinweis (PH) 70 Aufsichtsprüfung vorgenommen. Unsere Prüfungshandlungen haben wir in Übereinstimmung mit Rz. 33 des Rundschreibens 2013/3 «Prüfwesen» mit der Prüftiefe «Prüfung» sowie den FINMA Prüfungsvorgaben zum Gebundenen Vermögen durchgeführt.

Nach diesen Vorgaben haben wir die Arbeiten für die Prüfungen so zu planen und durchzuführen, dass wir für die Prüfung der Erfüllung der Bedingungen von Art. 85 Abs. 1 AVO hinreichende, aber nicht absolute Sicherheit gewinnen können. Falls nachfolgend nicht explizit in den FINMA Prüfungsvorgaben zum Gebundenen Vermögen oder diesem Bericht anders festgehalten, prüften wir die Posten und Angaben im Prüfungsgegenstand mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende und geeignete Grundlage für unser Urteil bildet.

Unsere Beurteilung basiert auf den Rahmenbedingungen, so wie sie sich aus den zu prüfenden Unterlagen ergeben und aus heutiger Sicht beurteilen lassen. Unsere Prüfungsarbeiten wurden am [Datum] beendet. Sachverhalte, die uns nach diesem Stichtag zur Kenntnis gebracht wurden und Entwicklungen nach diesem Stichtag sind hierin nicht berücksichtigt. Wir haben die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen vorgenommen.

Wir haben die Erfüllung der Bedingungen von Art. 85 Abs. 1 AVO unter Berücksichtigung der FINMA Prüfungsvorgaben zum Gebundenen Vermögen mittels Prüfungshandlungen, wie Abstimmungen, Stichprobenprüfungen, Inspektionen von Unterlagen, im Sinne von PH 70 geprüft.

## **Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats für die Bestellung des gebundenen Vermögens**

---

<sup>1</sup> Kann von der Prüfgesellschaft in Absprache mit der FINMA nach Art. 85 Abs. 2 AVO definiert werden.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich, dass das Versicherungsunternehmen gemäss Art. 17 VAG die Ansprüche aus Versicherungsverträgen durch ein gebundenes Vermögen sicherstellt.

### **Verantwortlichkeiten des verantwortlichen Aktuars für die Berechnung des Sollbetrags**

Der verantwortliche Aktuar ist gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. B VAG verantwortlich für die Prüfung, ob der Sollbetrag des gebundenen Vermögens den aufsichtsrechtlichen Vorschriften entspricht.

[Unterschrift des Wirtschaftsprüfers]

[Datum des Berichts des Wirtschaftsprüfers]

[Ort des Wirtschaftsprüfers]

Beilagen:

- Übersicht Gebundene[s] Vermögen
- FINMA Prüfungsvorgaben zum Gebundenen Vermögen

- [Variante bei Beanstandungen/Empfehlungen: Liste «Beanstandungen und Empfehlungen»]

## FINMA Prüfungsvorgaben zum Gebundenen Vermögen

Bei der für die FINMA durchgeführten Prüfung eines gebundenen Vermögens nach Art. 85 der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen [AVO] hat die Prüfgesellschaft namentlich folgende Prüfungshandlungen durchzuführen:

Prüfgegenstand	Durchzuführende Prüfungshandlung
AVO Art. 85 Abs. 1 lit. a Prüfung, ob der Sollbetrag richtig berechnet ist.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abstimmung der Aufstellung über den Sollbetrag des gebundenen Vermögens gem. Art. 56 AVO (Lebensversicherungen) bzw. Art. 68 AVO (Schadenversicherung) mit den entsprechenden Bestandteilen der geprüften Jahresrechnung.</li> <li>- <i>(Bei Konstellationen mit 2 Prüfgesellschaften, wobei eine Prüfgesellschaft für die aufsichtsrechtliche Prüfung zuständig ist und eine Prüfgesellschaft für die Prüfung der Jahresrechnung zuständig ist, zusätzlich):</i> Abstimmung der Rückstellungen welche im Sollbetrag ausgewiesen werden gem. Art. 56 AVO (Lebensversicherungen) bzw. Art. 68 AVO (Schadenversicherung) mit den entsprechenden durch das gebundene Vermögen zu deckenden Verträgen.</li> </ul>
AVO Art. 85 Abs. 1 lit. b. Ziff. 1 Prüfung, ob die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Werte vorhanden sind.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfung, ob die Vermögenswerte in den von der Gesellschaft bezeichneten Konten vorhanden sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Für Wertschriftenportfolios ist in der Regel eine vollständige Prüfung durchzuführen. Nicht geprüfte Wertschriftenportfolios sind im Rahmen der Überdeckung möglich, jedoch ist in diesem Fall die Abdeckung im Bericht über die Aufsichtsrechtliche Prüfung zu begründen.</li> <li>o Stichprobenprüfung für alle weiteren zugewiesenen Vermögenswerte.</li> </ul> </li> </ul>
AVO Art. 85 Abs. 1 lit. b. Ziff. 2 Prüfung, ob die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Werte vorschriftsgemäss zugewiesen und verwahrt werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stichprobenprüfung, ob dem gebundenen Vermögen nur Werte gemäss Art. 79 Abs. 2 AVO oder Art. 81 AVO zugewiesen wurden oder Werte, für die das Versicherungsunternehmen der Prüfgesellschaft gegenüber den Nachweis erbringen konnte, dass vor der Zuweisung eine Bewilligung der FINMA gemäss Art. 79 Abs. 1 AVO vorlag oder dass die Werte im Rahmen der Übergangsregelung nach Art. 216c Abs. 3 und 4 AVO im gebundenen Vermögen geführt werden dürfen</li> <li>- Prüfung, ob für das gebundene Vermögen [Konkretes gebundenes Vermögen] der [Gesellschaft] ein separates Inventar, aus welchem die Anlagekategorien ersichtlich sind, geführt wird. ODER [Alternative bei mehreren gebundenen Vermögen] Prüfung, ob für die gebundenen Vermögen [Konkretes gebundenes Vermögen] der [Gesellschaft] separate Inventare, aus welchen die jeweiligen Anlagekategorien ersichtlich sind, geführt werden.</li> <li>- Stichprobenprüfung, ob die Vermögenswerte, die dem gebundenen Vermögen zugewiesen werden, im Sinne von Artikel 84 Absatz 2 AVO unbelastet sind und Verrechnung ausgeschlossen ist.</li> <li>- Stichprobenprüfung, ob die Vermögenswerte, die dem gebundenen Vermögen zugewiesen werden, im Sinne von Artikel 86 AVO verwahrt bzw. die Vorgaben von Art. 87 Abs 2 lit a erfüllt sind: ob es Vereinbarungen mit den Erstverwahrern gibt, die sicher stellen, dass bei der Fremdverwahrung von Werten des gebundenen Vermögens (z.B. bei Depot- und Kontobeziehungen), einschliesslich der Drittverwahrung, durch geeignete vertragliche</li> </ul>

	<p>Vereinbarungen sichergestellt ist, dass eine angemessene Haftung der Erstverwahrstelle vereinbart ist bzw. die Erstverwahrstelle für eine angemessene Haftung bei Drittverwahrung sorgt, und die vereinbarte Haftung dem Zweck des gebundenen Vermögens Rechnung trägt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stichprobenprüfung, ob die im Ausland verwahrten Vermögenswerte, die dem gebundenen Vermögen zugewiesen werden, im Sinne von Artikel 87 AVO Abs. 2 lit b verwahrt sind.</li> <li>- Stichprobenprüfung, ob die nach Artikel 76a AVO einem Vermögenswert zugewiesenen Sicherheiten ebenfalls dem betreffenden gebundenen Vermögen zugewiesen wurden.</li> </ul>
<p>AVO Art. 85 Abs. 1 lit. b. Ziff. 3</p> <p>Prüfung, ob die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Werte mindestens dem Sollbetrag entsprechen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfung der Gegenüberstellung der Aufstellung über den Sollbetrag des gebundenen Vermögens gem. Art. 56 bzw. 68 AVO mit dem Total der Deckungswerte des gebundenen Vermögens.</li> </ul>
<p>AVO Art. 85 Abs. 1 lit. b. Ziff. 4</p> <p>Prüfung, ob die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Werte den aufsichtsrechtlichen Anlagevorschriften genügen.</p> <p>Explizit nicht zu prüfen ist, ob nach AVO Art. 79 «Zulässige Vermögenswerte» den Grundsätzen der Vermögensanlage nach AVO Art. 69a Absatz 1 entsprechen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stichprobenprüfung, ob die Vermögenswerte, die dem gebundenen Vermögen zugewiesen werden, im Sinne von Artikel 88 bis 95 AVO bewertet, angerechnet und zugewiesen sind.</li> <li>- Prüfung, ob die Begrenzungen von Artikel 83 AVO sowie Art 64 und Art. 75 der AVO-FINMA nicht überschritten werden.</li> <li>- Sofern Effektenleihen oder Pensionsgeschäfte offen sind, Prüfung dass Art. 74 der AVO-FINMA eingehalten sind.</li> </ul>

#### Weitere relevante Artikel für die Prüfungsdurchführung:

AVO:

- Für die Ermittlung des Sollbetrags, je nach Versicherungszweig die Art. 55, 56, 57 bzw. 68, 69, 69a (Art. 69a ohne Absatz 1)
- Kapitel 2a, Gebundenes Vermögen. Artikel 70 bis 95

**Vorgehen zur Bestimmung des Stichprobenumfangs bei Einzelfallprüfungen (im Kontext der Prüfung des GVER):**

1. Der Umfang der auszuwählenden Elemente für Einzelfallprüfungen gilt pro Anlagekategorie eines gebundenen Vermögens.

2. Stichprobenumfang:

Inhärentes Risiko des Prüfgebiets	Mindeststichprobenumfang in % der Grundgesamtheit	Maximaler Stichprobenumfang Aufsichtskategorie			
		1	2	3	4 und 5
Tief	10%, mindestens jedoch 5 pro gebundenes Vermögen und Anlagekategorie	50	30	25	20
Mittel		75	50	30	25
Hoch/sehr hoch		100	75	50	30

## Liste "Beanstandungen und Empfehlungen"

Version Berichtsjahr 2024

Laufende Nummer	Angabe zum Prüfjahr (Prüfung des Jahres, in dem die Beanstandung / Empfehlung erstmals aufgenommen wurde)	Prüfgegenstand (Gesetzesartikel) gemäss FINMA Prüfungsvorgaben	Beanstandung / Empfehlung	Massnahme, die vom Versicherungsunternehmen zur Behebung bereits getroffen oder umgesetzt wurden	Frist für Umsetzung der Massnahmen Beanstandung / Empfehlung bereits vollständig behoben	Beanstandung / Empfehlung wird nicht akzeptiert Hinweis auf Hindernisse und Gründe für nicht behobene Beanstandungen / Empfehlungen
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						